

# »»» Allgemeine Bestimmungen

## Fernabsatz

### Informationen zum Abschluss eines Darlehensvertrages über einen KfW-Studienkredit mit Verbrauchern im Fernabsatz

174  
Kredit

Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Bevor Sie im Fernabsatz (per Internet oder Briefverkehr) mit uns einen Vertrag über ein Darlehen aus dem Programm KfW-Studienkredit abschließen, möchten wir Ihnen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 312d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Artikel 246b § 2 Absatz 1 und Artikel 246b § 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche) einige allgemeine Informationen über uns, zur angebotenen Finanzdienstleistung und zum Vertragsschluss im Fernabsatz geben. Soweit die Informationen nicht ausdrücklich auf einzelne der zuvor aufgeführten Vereinbarungen beschränkt sind, gelten diese für alle genannten Vereinbarungen.

#### **A. Allgemeine Informationen zur KfW**

##### **1. Name, Rechtsform und Anschriften der KfW**

Die KfW ist eine rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie erreichen uns unter folgender Anschrift:

KfW, Palmengartenstraße 5 bis 9, 60325 Frankfurt  
Telefon: 069 7431-0  
Telefax: 069 7431-2944

Für KfW-Studienkredite ist die Niederlassung Bonn der KfW zuständig, die Sie unter der Anschrift:

Ludwig-Erhard-Platz 1 bis 3, 53179 Bonn  
Telefon: 0800 5399003 (kostenfrei)  
Telefax: 069 7431-9500

**Internet:** [www.kfw.de](http://www.kfw.de)

**E-Mail:** [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de)

erreichen.

##### **2. Gesetzlich Vertretungsberechtigte der KfW**

Die KfW wird vertreten durch ihren Vorstand. Mitglieder des Vorstands sind:

Stefan Wintels (Vorsitzender), Katharina Herrmann, Melanie Kehr, Christiane Laibach, Bernd Loewen, Dr. Stefan Peiß.

##### **3. Hauptgeschäftstätigkeit der KfW**

Die KfW hat die Aufgabe, Fördermaßnahmen auf den ihr gesetzlich zugewiesenen Gebieten durchzuführen.

# »»» Allgemeine Bestimmungen

## Fernabsatz

Dies umfasst auch die Finanzierung von Maßnahmen zur Bildungsförderung. Die KfW wird vom Bundesministerium der Finanzen beaufsichtigt.

#### 4. Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der KfW aus der Anwendung der Vorschriften

- des Bürgerlichen Gesetzbuches für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
- im Kapitel des Bürgerlichen Gesetzbuches zu Verbraucherdarlehen (§§ 491 bis 508),
- betreffend Zahlungsdiensteverträge in
  - a) den §§ 675c bis 676c Bürgerliches Gesetzbuch,
  - b) der Verordnung (Europäische Gemeinschaft) Nummer 924/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft ("Preisverordnung") und
  - c) der Verordnung (Europäische Union) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. März 2012 ("SEPA-Verordnung")

haben Sie die Möglichkeit, ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren einzuleiten. Beschwerden sind in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts unter Beifügung der zum Verständnis und zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu richten an:

Deutsche Bundesbank  
Schlichtungsstelle  
Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main  
[www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

Fax +49 (0)69 709090-9901  
E-Mail: [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de)

Die KfW ist auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme an einer entsprechenden außergerichtlichen Schlichtung verpflichtet. Das Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen, wird durch ein solches Schlichtungsverfahren nicht eingeschränkt.

## B. Informationen zur angebotenen Finanzdienstleistung

### 1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die KfW bietet mit dem KfW-Studienkredit die Überlassung eines Geldbetrags auf Zeit gegen Entgelt an.

Für die Bewilligung der Darlehen (Darlehensbeträge, Zahlungszeitpunkte und Karenzzeit) ist ausschließlich die KfW zuständig.

Mit Abschluss des Darlehensvertrages verpflichtet sich die KfW, dem Darlehensnehmer die vereinbarten Darlehensbeträge unbar bereit zu stellen. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich zur Rückzahlung der Darlehenssumme und zu Zinszahlungen gemäß den Bestimmungen des Darlehensvertrages.

### 2. Preise

# »»» Allgemeine Bestimmungen

## Fernabsatz

1. Als Zinssatz für den jeweils aufgenommenen Darlehensgesamtbetrag gilt für jeweils sechs Monate nach dem Stand vom 01.04. und 01.10. maximal der Euro Interbank Offered Rate für die Geldbeschaffung von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR) mit einer Laufzeit von 6 Monaten zuzüglich eines in dem Angebot auf Abschluss des Darlehensvertrages über einen KfW-Studienkredit ausgewiesenen Aufschlags. Falls die vorstehend genannten Termine nicht auf einen Tag fallen, an dem ein EURIBOR-Satz ermittelt wird, gilt der EURIBOR-Satz, der für den nächsten Tag ermittelt wird, an dem wieder ein EURIBOR-Satz festgestellt wird.

Wenn der 6-Monats-EURIBOR als Referenzzinssatz wegfällt, wird der Zinssatz für jede nach dem Wegfall des 6-Monats-EURIBOR beginnende Zinsperiode von der KfW wie folgt bestimmt: Der Zinssatz ist dann für jede Zinsperiode, die nach dem Wegfall des EURIBOR beginnt, gleich der als Prozentsatz per annum ausgedrückten, von der KfW dem Darlehensnehmer mitgeteilten Summe aus den für den maßgeblichen Zinsfeststellungstag 01.04. bzw. 01.10. ermittelten, in Prozent ausgedrückten Kosten der KfW für die Refinanzierung eines Betrages, der dem noch ausstehenden Darlehensbetrag entspricht (im folgenden „KfW-Refinanzierungskosten“) zuzüglich des im Darlehensvertrag ausgewiesenen Aufschlags. Die KfW wird den Darlehensnehmer informieren, wenn sich nach Einschätzung der KfW ein für den Vertragszweck geeigneter Ersatz für den EURIBOR nach dessen Wegfall herausgebildet hat. Steht ein solcher alternativer Referenzzinssatz zur Verfügung, kann die KfW diesen (anstelle der KfW-Refinanzierungskosten) für die Ermittlung des Zinssatzes verwenden, soweit sich dabei der gleiche oder ein geringerer Zinssatz als nach den KfW-Refinanzierungskosten ergibt.

- b. Das Darlehen ist von der Auszahlung an zu verzinsen.
- c. Der Gesamtpreis der Darlehenshöchstbeträge, deren Auszahlung aufgrund der Vereinbarung über die Aufnahme eines KfW-Studienkredits verlangt werden kann, entspricht dem in den Angeboten auf Abschluss dieser Verträge angegebenen effektiven Jahreszins.

### 3. Leistungsmerkmale hinsichtlich der Rückzahlung

- a. Der Darlehensnehmer ist während der Dauer der Auszahlung und einer Karenzzeit von der Tilgungspflicht befreit. Während der Auszahlungsphase ist die KfW berechtigt, die Zinsen von den auszahlenden Darlehensbeträgen einzubehalten.  
An die Karenzphase schließt die Tilgungsphase an. In der Tilgungsphase ist das Darlehen innerhalb von höchstens 25 Jahren, maximal bis zum 67. Lebensjahr in monatlichen Annuitäten in Höhe von mindestens 20 Euro zurückzuzahlen.
- b. Das Darlehen kann vom Darlehensnehmer - auch in Teilbeträgen - vorzeitig ausschließlich im Lastschriftverfahren zu den von der KfW im Online-Kreditportal angebotenen Terminen, mindestens aber zu den Stichtagen 01.04. und 01.10. zurückgezahlt werden. Kosten oder Gebühren stellt die KfW hierfür nicht in Rechnung.

### 4. SEPA-Lastschrift-Mandat

Der Darlehensnehmer hat der KfW ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen. Die KfW wird dann die fälligen Zins- und Tilgungsraten von dem für den Lastschrifteinzug benannten Konto zum jeweiligen Zahlungstermin einziehen.

### 5. Kündigungsregelungen

# »»» Allgemeine Bestimmungen

## Fernabsatz

Der Darlehensnehmer kann den Darlehensvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 01.04. oder 01.10. eines jeden Jahres ganz oder teilweise kündigen. Die KfW ist berechtigt, den Darlehensvertrag wegen Zahlungsverzuges zu kündigen. Darüber hinaus besteht für die KfW die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund. Näheres ist der Ziffer 5.1 des Angebots auf Abschluss einer Vereinbarung über die Aufnahme eines KfW-Studienkredits zu entnehmen.

### **6. Online-Kontoführung**

Die KfW verwaltet das Darlehenskonto ausschließlich im Rahmen einer Online-Kontoführung (inklusive elektronischem Postkorb) im Internet. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, sein Konto über die Internet-Anwendung für Darlehensnehmer aus dem KfW-Studienkredit zu verwalten und die ihm dort zur Verfügung gestellten Funktionalitäten zu nutzen. Er ist weiterhin verpflichtet, die ihm im Rahmen der Internet-Anwendung für Darlehensnehmer aus dem KfW-Studienkredit zur Verfügung gestellten elektronischen Postkorb regelmäßig auf neue Mitteilungen hin zu überprüfen.

### **7. Kosten für die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln**

Die KfW macht dem Darlehensnehmer gegenüber keine Telekommunikationskosten geltend.

### **8. Rechtsordnung/Gerichtsstand**

Für die Anbahnung des Darlehensvertrags gilt deutsches Recht ebenso wie für die gesamte Geschäftsverbindung. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel und keine Vertragsbestimmung über das auf die Vereinbarung anwendbare Recht.

### **9. Vertragssprache**

Vorabinformationen und Vertragsbedingungen werden nur auf Deutsch mitgeteilt. Auch während der gesamten Geschäftsverbindung werden wir nur die deutsche Sprache verwenden.

### **C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages**

Der Darlehensvertrag kommt zustande, indem die KfW das ihr über den Vertriebspartner zugeleitete (schriftliche oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene) Angebot des Darlehensnehmers mittels eines Annahmeschreibens gegenüber dem Darlehensnehmer annimmt.

### **D. Widerrufsrecht**

Der Darlehensnehmer hat für seine Erklärungen zum Abschluss einer Vereinbarung über die Aufnahme eines KfW-Studienkredits ein Widerrufsrecht. Die näheren Einzelheiten sind der Widerrufsbelehrung am Ende des jeweiligen Angebotes auf Abschluss der Vereinbarung zu entnehmen.